



SATZUNG

THW HELFEVEREINIGUNG LÖRRACH E.V.

24.03.2016

„Wir helfen denen, die helfen wollen.“



Artikel 1 - Grundsätzliches

1.1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Lörrach e.V.“, abgekürzt „THW Helfervereinigung Lörrach e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 410932 eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.

1.3. Der Verein ist Mitglied in der THW Landeshelfervereinigung Baden Württemberg. Die Eigenständigkeit der THW Helfervereinigung Lörrach e.V. bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliedschaft in der THW Landeshelfervereinigung kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder der THW Helfervereinigung Lörrach e.V. gekündigt werden.

1.4. Die THW Helfervereinigung bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und somit auch zur Gleichstellung von Mann und Frau. Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Frauen und Mädchen in der THW Helfervereinigung Lörrach e.V. darstellen.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Förderung der Jugend, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) die Leistung technischer Hilfe und ihre verfahrenstechnische Fortentwicklung, sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Gerät zu ihrer Durchführung;
- b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung;
- c) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung;
- d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren;
- e) Beschaffung von Geld- und Sachmittel zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
- f) Die Förderung der THW Jugend
- g) Die Bildung einer Jugendabteilung

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung, er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern. Ebenso geht der Verein davon aus, dass die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und deren gewählte Helfervertretung ihn in seiner Arbeit unterstützen.



Artikel 3 - Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jeder werden, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2. Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein. Passive Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen möglich. Alle aktiven Mitglieder über und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus.

3.4. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.5. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt.

3.6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss nach Artikel 3.7
- Austritt nach Artikel 3.8

3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Gesamtvorstand anzuhören und kann danach mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Andere Kündigungsfristen sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands möglich.

Artikel 4 - Finanzielle Mittel des Vereins

4.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen seiner Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Umlagen.

4.2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein evtl. obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW Helfervereinigung Baden-Württemberg e.V. befriedigt werden kann.

4.3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen.

4.4. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

4.5. Beiträge sind bis spätestens zum 30. Juni des Geschäftsjahres fällig.



4.6. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechts. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Gesamtvorstand den Betrag stundet oder erlässt.

Artikel 5 - Geschäftsjahr

5.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 - Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

Artikel 7 - Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den bei der Jahresversammlung oder außerordentlichen Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Ortsjugend entsendet je angefangene fünf Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Schlüssel kann vom Gesamtvorstand und der Ortsjugend einvernehmlich geändert werden.

7.2. Die Jahresversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Den Termin bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

7.3. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bzw. der Tagesordnung gefordert wird oder wenn sie vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, sollte dieser verhindert sein, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung sollte spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt sein.

7.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

7.6. Jedes Mitglied, der Ortsbeauftragte des THW oder sein Vertreter können Anträge stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden und seinem Stellvertreter eingereicht werden. In der Regel soll ein Antrag in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden; in Ausnahmefällen kann er in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

7.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht per Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Wahlen sind geheim sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird.



7.8. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes in getrennter Wahl für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.9. Die Mitgliederversammlung

- wählt die Delegierten und deren Stellvertreter für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg e.V.
- beschließt über Anträge an die Landesversammlung
- beschließt über Anträge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 (fünftausend) EUR übersteigen, oder die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen

7.10. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 8 - Vorstand

8.1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den zusätzlichen Mitgliedern.

8.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

8.3. Die zusätzlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind der zweite Kassierer, die zwei Beisitzer, der Ortsjugendleiter oder dessen Stellvertreter, oder, falls es keinen Ortsjugendleiter gibt, ein Jugendbetreuer des THW Ortsverbandes. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Ortsbeauftragte oder dessen Stellvertreter und der Helfersprecher dem Gesamtvorstand an.

8.4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der Ortsjugend sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Fällt ein Vorstandsmitglied z. B. wegen Krankheit oder wegen wichtiger persönlichen Gründen aus, so ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

8.5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind, der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.6. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, sollte dieser verhindert sein, durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

8.7. Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter, welche durch die Jugendabteilung nach Maßgabe der gültigen Jugendordnung zu wählen sind, sind bevollmächtigt, die Jugendabteilung des Vereins als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit nach Art. 2.1. dieser Satzung zu vertreten.



8.8. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig, Artikel 8.9. bleibt davon unberührt.

8.9. Der geschäftsführende Vorstand kann über finanzielle Entscheidungen bis eintausend EUR, der Gesamtvorstand bis fünftausend EUR entscheiden. Eventuelle Folgekosten sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 9 - Jugendabteilung

9.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes- und Landesebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

9.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Lörrach auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Lörrach bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

9.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen der Ortsjugendleitung und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

9.4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

9.5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 10 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gegenüber dem Verein oder dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.



Artikel 11 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht. Sollte die THW Bundeshelfervereinigung nicht zuständig sein, so ist der Gerichtsstand der Standort der THW Helfervereinigung Lörrach e.V.

Artikel 12 - Auflösung

12.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden. Eine regionale Verwendung im Landkreis Lörrach ist anzustreben.

12.2 Bei Auflösung der Ortsjugend fällt ihr Vermögen der THW Helfervereinigung Lörrach zu.

12.3 Artikel 12 Absatz 1 und 2 gilt nicht, sofern die THW Jugend Lörrach als eigener Verein mit dem Zweck die Jugendarbeit des THW Lörrachs zu fördern, bestehen bleibt. In diesem Fall fällt das Vermögen der Ortsjugend dem Verein der THW Jugend Lörrach zu.

Artikel 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender
Nico Lang

2. Vorsitzender
Florian Pelz